

# RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

## Index

98/01 Wohnbauförderung

### Norm

WFG 1984 §2 Z7;

WFG 1984 §53 Abs3;

### Rechtssatz

Für die Zuerkennung der Gerichtsgebührenbefreiung nach § 53 Abs 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 kommt es nicht auf die tatsächliche Verwendung eines Raumes, sondern vielmehr auf seine Ausstattung für Wohnzwecke an.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160009.X03

### Im RIS seit

23.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

25.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)